



Beitrags- und Gebührenordnung des Hamburger Sportbund e.V. in der Fassung vom 12.11.2018

1. Mitgliedsbeitrag

1.1. Die Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder gem. § 5 der HSB-Satzung, Abs. 2 Nr. 1 und Mitglieder ohne internationale Anbindung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung) haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist die jährliche Mitglieder-Bestandsmeldung. Der Beitrag beträgt ab 01.01.2019

2,38 Euro je erwachsenes Mitglied und
0,80 Euro je jugendliches Mitglied (unter 18 Jahren).

Er wird in vierjährigem Turnus um den in dieser Zeit sich verändernden Verbraucherpreisindex laut Statistischem Bundesamt (Typ: Lange Reihen ab 1948) angepasst. Erstmaliges Basisjahr / Basismonat ist der Januar 2021 (Betrachtungszeitraum Januar 2017 bis Januar 2021). Eine erstmalige Anpassung erfolgt ab 01.01.2022.

Die zu zahlenden Beiträge werden per Bankeinzug jeweils zum 15.04. und zum 15.08. eines Jahres eingezogen.

1.2. Für Vereine (ordentliche Mitglieder nach § 5 (2) 1. Der HSB-Satzung), die nachprüfbar keinem Fachverband zugeordnet werden können, ist der festgesetzte Mindestbeitrag für Fachverbände in Höhe von 2,50 € für ein jugendliches Mitglied und 3,50 € für ein erwachsenes Mitglied, an den HSB zu entrichten.

1.3. Vereinsmitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein - ggfls. ausgegliederter Berufssportabteilung - zugehören, sind dem zuständigen Fachverband und dem HSB gesondert zu melden; ein Fachverbandsbeitrag ist insoweit nicht zu entrichten.

1.4. Bei Aufnahme eines Mitgliedsvereins nach dem 30.06. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.

1.5. Die übrigen Mitglieder (Landesfachverbände gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung, Regionalverbände gemäß § 5, Abs. 3 der Satzung, Mitglieder mit besonderer Aufgabenteilung gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung und außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung) haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Diese Mitglieder haben dem HSB anteilig diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser infolge ihrer Mitgliedschaft im HSB Dritten gegenüber zu tätigen verpflichtet sind.

2. Beitrags- und Gebühreumlage

Für die Finanzierung der Beiträge und Gebühren an DOSB, GEMA, Sportversicherung und VBG haben die Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder und Mitglieder ohne internationale Anbindung) einen jährlichen Solidarbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich nach der Höhe der dort anfallenden Beträge und wird bei dortigen Veränderungen automatisch angepasst. Er beträgt zum 01.01.2019

1,58 Euro je erwachsenes und
0,71 Euro je jugendliches Mitglied (unter 18 Jahren)

Der HSB hat bei Verhandlungen und Beschlüssen zu Erhöhungen dieser Prämienbeträge gegenüber den jeweiligen Institutionen die Interessenlage seiner Mitglieder verantwortungsbewusst zu vertreten.

Ziffer 1.1 letzter Satz und Ziffer 1.2 gelten entsprechend.

Die Beitrags- und Gebührenumlage wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Sportgroschen

3.1 Die Mitgliedsvereine und -verbände (ordentliche Mitglieder und Mitglieder ohne internationale Anbindung) sind verpflichtet, bei der Durchführung von Sportveranstaltungen von den Besuchern zusammen mit dem Eintrittsgeld einen Sportgroschen in Höhe von 0,12 EURO je Besucher zu erheben und an den HSB abzuführen.

Die nach Ziffer 2 zu entrichtende Beitrags- und Gebührenumlage wird auf das Sportgroschenaufkommen des Mitgliedsvereins für das jeweilige Kalenderjahr angerechnet. Die Verpflichtung zur Abrechnung und Abführung des Sportgroschens besteht für sie daher nur noch insoweit, als der Sportgroschen-Gesamtbetrag im jeweiligen Kalenderjahr die Beitrags- und Gebührenumlage übersteigt.

3.2 Beim Verkauf von Dauerkarten ist der "Sportgroschen" je Veranstaltung zu erheben.

3.3 Die Verpflichtung zur Erhebung und Abführung des "Sportgroschens" bleibt bestehen und ist durch die Mitgliedsvereine und -verbände vertraglich sicherzustellen, wenn und soweit die Durchführung sportlicher Veranstaltungen anderen Personen oder Unternehmen übertragen wird oder der Spielbetrieb ganz oder teilweise durch Ausgliederung in eine andere Unternehmensform zur Durchführung kommt.

Die Mitgliedsvereine und -verbände bleiben in der Haftung gegenüber dem HSB; sie sind berechtigt, den HSB zu bevollmächtigen, die für die vorzunehmenden Abrechnungen erforderlichen Informationen und Nachweise unmittelbar von den vorgenannten Dritten einzufordern.

3.4 Die nach Ziffer 3.1 und 3.2 vereinnahmten Sportgroschenbeträge sind spätestens binnen einem Monat abzurechnen und an den HSB abzuführen. Sollten die für die Abrechnung benötigten Informationen und Nachweise oder die Zahlung nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgen, ist der HSB berechtigt, den fälligen Sportgroschen auf der Grundlage vorheriger Abrechnungen, ggf. mit Zuschlag, einzufordern.

4. Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr für Aufnahmeanträge

4.1. Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 4.1 der Aufnahmerichtlinien beträgt 35,00 Euro.

4.2. Die Aufnahmegebühr gemäß § 4.2 der Aufnahmerichtlinien beträgt

- einmalig 50,00 Euro für ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2 der Satzung), Regionalverbände (§ 5, Abs. 3) und Mitglieder ohne internationale Anbindung (§ 5 Abs. 4),
- einmalig 130,00 Euro für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (§ 5 Abs. 5 der Satzung),
- einmalig 130,00 Euro für außerordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 7 der Satzung)

und wird per Bankeinzug von dem angegebenen Vereinskonto eingezogen.



Hamburger Sportbund

4.3. Im Falle einer vereinfachten Wiederaufnahme gem. §5 der Aufnahmeleitlinien entfällt die Zahlung der Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr.

5. Verwaltungsgebühr

Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem HSB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist, oder für jede nachträgliche Freischaltung des Online-Bestandserhebungsportals, erhebt der HSB eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro.

Beschlossen und zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 12.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019.